

11. Juli 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

- 1) Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis aus einem von keiner Partei zu vertretenden Grund geruht hat, (Beurlaubungszeiten) werden dann, wenn ein Ruhegehalt nach den zurückgelegten Dienstjahren bemessen wird, grundsätzlich nicht als ruhegehaltssteigernd anerkannt, wenn sich nicht aus den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- 2) Eine analoge Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 2 RegelungsG auf die private Wirtschaft ist nicht möglich.

Aktenzeichen: 3 AZR 479/60

Urteil des BAG vom 11. Juli 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 479/60

3 Sa 34/60 Berlin

Verkündet
am 11 Juli 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Rastetter für Recht erkannt:

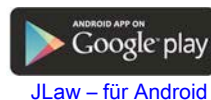
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin - 3 Sa 34/60 - vom 14. Oktober 1960 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Ehemann der Klägerin war vom 5. September 1934 bis zum 15. Juni 1945 bei der D B beschäftigt. 1945 konnte er infolge des von den Besatzungsmächten ausgesprochenen Tätigkeitsverbotes bei der D B nicht weiterarbeiten. Er wurde deshalb dort ohne Gehalt beurlaubt. Das Arbeitsverhältnis zur D B wurde nicht formell beendet. Am 25. Januar 1950 trat der Ehemann der Klägerin in den Dienst der Beklagten; am 1. Januar 1960 wurde er von dieser in den Ruhestand versetzt. Durch ein Schreiben vom 30. Juni 1959 wurde dem Kläger auf Grund der "Richtlinien für die Ruhegeldzahlung" der Beklagten ein Ruhegehalt von 504,-- DM jährlich = 126,-- DM vierteljährlich zugesagt. Dabei wurde eine mehr als 20-jährige Zugehörigkeit des Klägers zur D B bzw. zu der Beklagten zugrunde gelegt. Die Beklagte hat also die Dienstzeiten von 1934 bis 1945 bei der D B und von 1950 bis 1960 bei der Beklagten berücksichtigt, dagegen nicht die Zeit der Beurlaubung von 1945 bis 1950.

Der Ehemann der Klägerin war der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, auch die Beurlaubungsjahre bei der Berechnung seines Ruhegeldes mit anzurechnen; denn er sei auch in diesen Jahren Betriebsangehöriger der D B gewesen. Mit dieser Klage hat er den Betrag, den er nach seiner Ansicht zu wenig erhalten hat, zunächst für einen Monat geltend gemacht. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 13,25 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, daß sie nach ihren Ruhegeldrichtlinien nicht verpflichtet sei, die Jahre der Beurlaubung bei der Berechnung des Ruhegeldes mit anzurechnen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Ehemanns der Klägerin zurückgewiesen.

Während des Revisionsverfahrens ist der Ehemann der Klägerin verstorben. Die jetzige Klägerin verfolgt mit der



zugelassenen Revision das Klagebegehren aus den Vorinstanzen weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Maßgeblich für die Anrechenbarkeit der Dienstjahre des Ehemannes der Klägerin sind die Ruhegeldrichtlinien der Beklagten. Diese Richtlinien berechnen das Ruhegehalt nach der Dauer der Dienstjahre und bestimmen unter Nr. 5:

"Die Dauer der Tätigkeit bemißt sich nach den bei der B verbrachten vollen Dienstjahren. Wie weit auch eine Tätigkeit bei übernommenen Instituten und Tochtergesellschaften angerechnet wird, bleibt von Fall zu Fall der Entscheidung der B vorbehalten."

Zu diesen Richtlinien (Ziffer 5, Satz 1) wird in einem Vorstandsbericht der Beklagten in einer Betriebsversammlung vom 4. Dezember 1958 ausgeführt:

"Es hat sich als zweckmäßig oder gar notwendig erwiesen, diesen Satz wie folgt zu ergänzen:

"Die Dauer der Tätigkeit bemißt sich nach den bei der B verbrachten vollen Dienstjahren; mitgerechnet wird auch eine Tätigkeit bei der D B oder der D B AG."

Die vorstehende Ergänzung wird in einem Neudruck der "Richtlinien für die Ruhegeldzahlung" Berücksichtigung finden. Der Neudruck wird unseren Betriebsangehörigen zur gegebenen Zeit zugehen."

Das Landesarbeitsgericht legt diese Richtlinien - in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht - so aus, daß die Beurlaubungsjahre von 1945 bis 1950 nicht angerechnet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Auslegung das Revisionsgericht bereits bindet, oder ob die Richtlinien über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, deshalb revisiblen Rechtssätzen gleichzuachten sind und daher der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Denn auch für diesen Fall ist die Anwendung der Richtlinien durch die Vorinstanzen durchaus richtig. Wenn die Dienstjahre in den Richtlinien nach der für die



Beklagte geleisteten Tätigkeit bemessen werden, so sind darunter solche Zeiten zu verstehen, in denen der Betreffende in einem aktiven Dienstverhältnis zur Beklagten, unter Umständen auch zu übernommenen Gesellschaften, gestanden hat.

Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, aus dem die Anrechenbarkeit der strittigen Zeit zu folgern wäre. Im angefochtenen Urteil wird zutreffend ausgeführt, daß bei Ruhegeldregelungen üblicherweise nur die Zeiten tatsächlicher Beschäftigung einschließlich Erholungsurlaub und bestimmter Krankheitszeiten dem Ruhegeld zugrunde gelegt werden. Ausnahmen sind im allgemeinen nur dann anzuerkennen, wenn sie durch Gesetz oder betriebliche Regelung besonders vorgesehen sind. Solche Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis, wie hier, aus einem von keiner Partei zu vertretenden Grunde geruht hat, können nicht als ruhegehaltssteigernd anerkannt werden, wenn sich nicht aus den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. (Ebenso Häußner, AR-Blattei, "Aussetzen der Arbeit, Werksbeurlaubung" zu III 2; Bobrowski-Gaul, Das Arbeitsrecht im Betrieb, 3. Aufl., 1959, J I 3.) Gegen dieses Ergebnis kann sich die Klägerin nicht auf das Urteil des Ersten Senats - 1 AZR 535/55 - AP Nr. 2 zu § 7 AltbankenG Berlin berufen. Dieses Urteil betrifft nämlich die im vorliegenden Fall gar nicht strittige Frage, ob eine vor der Beurlaubung begründete Versorgungsanswartschaft des damaligen Klägers infolge der Beurlaubung erloschen war. Diese Rechtsfrage hat der Erste Senat verneint. Die in den Gründen dieses Urteils beiläufig gemachten Ausführungen über die Anrechenbarkeit einer Zeit der Beurlaubung hat der Erste Senat selbst in einer späteren Entscheidung (vgl. 1 AZR 21/58, AP Nr. 6 zu § 7 AltbankenG Berlin) auf den Fall beschränkt, daß es nach der Beurlaubung zu einer Wiederaufnahme der Arbeit bei demselben Arbeitgeber kommt, der die Beurlaubung ausgesprochen hat; dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor.

Entgegen der Meinung der Revision läßt sich auch aus § 35 Abs. 3 Satz 2 des Regelungsgesetzes die Anrechenbarkeit der Beurlaubungszeit nicht herleiten. Dort ist für



die Tatbestände des Regelungsgesetzes bestimmt, daß die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951, auch wenn sie amtslos verbracht worden ist, für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltstfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Dies ist indessen eine Spezialbestimmung und das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht eine analoge Anwendung auf die ganz anderen Tatbestände der privaten Wirtschaft abgelehnt. (Gegen eine entsprechende Anwendung des Regelungsgesetzes auf Rechtsverhältnisse des privaten Dienstes vgl. auch: 2 AZR 97/54, AP Nr. 5 zu § 242 BGB-Ruhegehalt und 3 AZR 65/54, AP Nr. 11 aaO.)

Kann die Klägerin somit eine Anrechnung der Jahre, in denen ihr Ehemann beurlaubt war, nicht verlangen, so ist die Klage nicht begründet und die Revision mußte zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Bundesrichter Dr. Simons
ist auf Urlaub
Dr. König

Hilger

Dr. Sinning

Rastetter

